

Fernstudium

Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

Kurseinheit PM12

Zivilprozess- und Kostenrecht- Vertiefung

Basismaterial und Gestaltung des Studientextes:
Rechtsanwältin Ingeborg Asperger



In Kooperation mit



WINGS-FERNSTUDIUM
AN DER HOCHSCHULE WISMAR

Studiere Zukunft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5. Auflage 05/2023 [⁴03/2022; ³05/2021]

© Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigungen sind nicht gestattet!

**Berliner Hochschule für Technik (BHT), Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, (030) 45 04 6000**

<http://www.bht-berlin.de/fsi>



Gliederung der Lerneinheiten

Vorwort	9
Teil I.....	11
Aktuelles/Gesetzesänderungen/Rechtsprechung	11
1 Aktuelles	11
1.1 Bild- und Videoübertragungen / Reformbestrebungen	11
1.2 Änderungen RVG.....	12
2 Gesetzes-änderungen ab dem 01.01.2022	15
2.1 Aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs	15
2.2 Zulässigkeitsprüfung der Form von Amts wegen	16
2.3 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach.....	16
2.4 Weitere Änderungen und Aussichten	19
2.4.1 Die Zustellung.....	20
2.4.2 Parteizustellung.....	21
2.4.3 Zustellung von Anwalt zu Anwalt	22
2.5 Automatisiertes Mahnverfahren.....	23
3 Zusammenfassung der bisherigen Änderungen zum 01.01.2021	25
3.1 ZPO - Änderungen	25
3.2 JVEG - Änderungen.....	26
3.3 Änderungen – RVG.....	27
3.3.1 Änderungen Paragraphenteil des RVG	27
3.3.1.1 Wertgebühren: § 13 RVG	27
3.3.1.2 Rahmengebühren: § 14 RVG	27
3.3.1.3 Anrechnung einer Gebühr: § 15a RVG	28
3.3.1.4 Umfang des Anspruchs und Beiordnung: § 48 RVG	28
3.3.1.5 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen: § 58 RVG	29
3.3.1.6 Übergangsvorschrift: § 60 RVG	29
3.3.2 Änderungen Vorbemerkungen VV RVG.....	30
3.3.2.1 Vorbemerkung 1 VV RVG	30
3.3.2.2 Vorbemerkung 3 Abs. 7 VV RVG.....	30
3.3.3 Änderungen im Vergütungszeichnis RVG	30
3.4 Gerichtskostengesetz	31

3.5	Gesetzesänderungen ab 01.10.2021.....	31
3.5.1	Änderungen – RVG	31
3.5.2	Änderungen - BRAO.....	33
3.5.3	Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG	35
Teil II Zivilverfahren und Kostenrecht.....		37
1	Klageeinreichung und Verfahrensablauf	37
1.1	Klageeinreichung und Prozessvoraussetzungen	37
1.2	Parteifähigkeit (§ 50 ZPO)	37
1.3	Prozessfähigkeit (§§ 51, 52 ZPO).....	39
1.4	Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft	42
1.4.1	Gewillkürte Prozessstandschaft	43
1.4.2	Gesetzliche Prozessstandschaft.....	43
1.4.3	Exkurs Sachlegitimation	45
1.5	Ordnungsgemäße Klageerhebung (§ 253 ZPO)	45
1.5.1	Bezeichnung des Gerichts und der Parteien	46
1.5.1.1	Klage wird versehentlich an Dritten zugestellt	47
1.5.1.2	Klage gegen falschen Beklagten gerichtet.....	47
1.5.1.3	Klage gegen nichtexistente Partei.....	48
1.5.2	Angabe Klagegegenstand/Klagegrund	48
1.5.3	Bestimmter Antrag	49
1.5.3.1	Leistungsklage	49
1.5.3.2	Feststellungsklage	50
1.5.3.3	Gestaltungsklage	51
1.5.4	Unterschrift / Postulationsfähigkeit	51
1.6	Zulässigkeit des Rechtsweges / Zuständigkeit der Zivilgerichte.....	51
1.7	Exkurs: Verweisung vom Zivilgericht an Arbeitsgericht	52
1.8	Sachliche/örtliche Zuständigkeit	52
1.9	Rechtsschutzbedürfnis	54
1.10	Keine anderweitige Rechtshängigkeit	54
1.11	Schlichtungsversuch vor Klageerhebung.....	55
1.12	Nicht einklagbare Forderungen.....	55
1.13	Angabe des Streitwerts	55
1.14	Exkurs Streitwert/Prozesswert.....	55
1.15	Verfahrens- und gebührenrechtliche Besonderheiten	57
1.15.1	Verfahrensgrundsätze	57
1.15.1.1	Dispositionsgrundsatz	57

Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

1.15.1.2	Beibringungs- und Untersuchungsgrundsatz	57
1.15.1.3	Prozessleitung durch das Gericht.....	58
1.15.1.4	Konzentrations- und Beschleunigungsgrundsatz	58
1.15.1.5	Grundsatz der Mündlichkeit.....	58
1.15.2	Exkurs Terminsgebühr	59
1.16	Verfahrensgang.....	60
1.16.1	Wahl des Verfahrensgangs durch das Gericht	60
1.16.2	Früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung.....	61
1.16.3	Gerichtliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich	61
1.16.4	Mündliche Verhandlung/Haupttermin.....	61
1.16.5	Schriftliches Vorverfahren.....	61
1.16.6	Urteil.....	62
2	Besonderheiten im Prozessverlauf.....	63
2.1	Klageerweiterung.....	63
2.1.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	63
2.1.2	Schriftsatzmuster – Klageerweiterung	64
2.1.3	Kostenrechtliche Besonderheiten	65
2.2	Klagerücknahme.....	65
2.2.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	65
2.2.2	Verjährung Kostenerstattungsanspruch.....	67
2.2.3	Schriftsatzmuster - Klagerücknahme vor Zustellung und Kostenantrag	68
2.2.4	Kostenrechtliche Besonderheiten	69
2.2.4.1	Streitwert/Gegenstandswert	69
2.2.4.2	Anwaltsvergütung	69
2.2.4.3	Gerichtskosten	70
2.3	Klage und Widerklage	71
2.3.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	71
2.3.2	Formulierungshilfen	72
2.3.2.1	Schriftsatzmuster- Klage	72
2.3.2.2	Schriftsatzmuster – Widerklage	73
2.3.3	Kostenrechtliche Besonderheiten	74
2.3.3.1	Streitwert/Gegenstandswert	74
2.3.3.2	Anwaltsvergütung	75
2.3.3.3	Gerichtskosten	75
2.4	Stufenklage	76
2.4.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	76
2.4.2	Schriftsatzmuster – Stufenklage.....	77
2.4.3	Kostenrechtliche Besonderheiten	78
2.5	Hauptsachenerledigung	80
2.5.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	80
2.5.2	Hilfestellungen	83
2.5.2.1	Schriftsatzmuster - Erledigungserklärung des Klägers	83

Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

2.5.2.2	Schriftsatzmuster - Erledigungserklärung des Beklagten	84
2.5.3	Kostenrechtliche Besonderheiten	84
2.5.3.1	Streitwert/Gegenstandswert	84
2.5.3.2	Anwaltsvergütung	86
2.5.3.3	Gerichtskosten	87
2.6	Prozessvergleich	87
2.6.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	87
2.6.2	Kostenrechtliche Besonderheiten	90
2.6.2.1	Anwaltsvergütung	90
2.6.2.2	Gerichtskosten	91
2.6.2.3	Mehrvergleich und Kostenerstattung	91
2.7	Verkürzte Darstellung weiterer Besonderheiten	92
2.7.1	Aussetzung des Verfahrens	92
2.7.2	Anwalt und mehrere Streitgenossen	94
2.7.3	Vertretung Außen-GbR/Passivprozess	94
2.7.4	Streitgenossen und mehrere Anwälte	94
3	Verfahrensbeendigung durch Urteil	95
3.1	Kontradiktorisches Endurteil	95
3.2	Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO)	97
3.2.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	97
3.2.2	Exkurs: Beschwer	98
3.2.3	Schriftsatzmuster – Anerkenntnis	99
3.2.4	Kostenrechtliche Besonderheiten	100
3.2.4.1	Anwaltsvergütung	100
3.2.4.2	Gerichtskosten	100
3.3	Versäumnisurteil	101
3.3.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	101
3.3.1.1	VU im Termin	101
3.3.1.2	VU ohne Termin	101
3.3.2	Rechtsmittel/Rechtsbehelfe	102
3.3.2.1	Erstes Versäumnisurteil	102
3.3.2.2	Zweites Versäumnisurteil	103
3.3.2.3	Unechtes Versäumnisurteil	104
3.3.2.4	Schriftsatzmuster - Einspruch gegen Versäumnisurteil	104
3.3.2.5	Schriftsatzmuster - Antrag auf Verwerfung des Einspruchs	104
3.3.3	Kostenrechtliche Besonderheiten	105
3.3.3.1	Anwaltsvergütung	105
3.3.3.2	Gerichtskosten	107
3.4	Urteile und Rechtskraft	107

Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

3.5	Urteilsberichtigung und Urteilsergänzung	108
3.5.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	108
3.5.2	Kostenrechtliche Besonderheiten	109
3.6	Rechtsbehelfsbelehrung und Wiedereinsetzung	109
3.7	Rechtsbehelfsbelehrung	110
3.7.1	Statthafter Rechtsbehelf	110
3.7.2	Exkurs : Rechtsbehelf und Rechtsmittel	110
3.7.3	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	110
3.7.3.1	Zulässigkeit	111
3.7.3.2	Begründetheit	111
3.8	Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung und Wiedereinsetzung.....	111
3.8.1	Vermutung des fehlenden Verschuldens	111
3.8.2	Anwaltsverschulden	112
4	Durchsetzung der Anwaltsvergütung	113
4.1	Grundlagen der Anwaltsvergütung	113
4.2	Auftrag	113
4.3	Exkurs: Geschäftsführung ohne Auftrag	114
4.4	Fälligkeit der Vergütung	115
4.5	Vorschuss	116
4.6	Vergütungsberechnung.....	116
4.7	Besonderheiten bei der Auftraggebermehrheit (§ 7 RVG).....	117
4.8	Geltendmachung der Anwaltsvergütung	120
4.9	Vergütungsfestsetzung	120
4.10	Vergütungsklage.....	122
4.10.1	Zulässigkeit	123
4.10.2	Begründetheit	124
4.10.2.1	Fehlende Aktivlegitimation	125
4.10.2.2	Leugnen des Anwaltsvertrages	126
4.10.2.3	Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages	126
4.10.2.4	Interessenwegfall	126
4.10.2.5	Verjährung.....	127
4.10.3	Kostenerstattung.....	127
4.11	Prüfungsfolge: Erfolgsaussichten Vergütungsklage mit Einwendungen	128
4.12	Muster einer Vergütungsklage.....	129
5	Das Rechtsmittel der Berufung	133

Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

5.1	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	133
5.2	Berufungseinlegungs- und -begründungsfrist	134
5.3	Verlängerung der Begründungsfrist auf Antrag	135
5.4	Verlängerung bei unwirksamer Urteilszustellung/Heilung	136
5.5	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	138
5.6	Prozesskostenhilfe und Wiedereinsetzung	138
5.6.1	Prozesskostenhilfeantrag vor Berufungseinlegung	138
5.6.2	Uneingeschränkte Berufungseinlegung	139
5.6.3	Berufungseinlegung unter der Bedingung von Prozesskostenhilfe	139
5.6.4	Prozesskostenhilfe für Berufungsbeklagten	140
5.7	Rücknahme der Berufung	140
5.8	Zulässigkeitsprüfung /Zurückweisungsbeschluss	141
5.9	Zurückweisung wegen Unbegründetheit	141
5.10	Verhandlung und Entscheidung über Berufung	142
5.11	Anschlussberufung	142
5.12	Schriftsatzmuster – Berufung	143
5.13	Kostenrechtliche Besonderheiten	144
5.13.1	Anwaltsgebühren	144
5.13.2	Gerichtskosten	148
6	Die Streitwertfestsetzung	149
6.1	Wertfestsetzung nach dem GKG	149
6.1.1	Bindungswirkung	149
6.1.2	Änderung des Streitwerts in der Berufungsinstanz	150
6.1.3	Änderung der Kostengrundentscheidung nach Streitwertänderung	150
6.1.4	Anfechtbarkeit Festsetzungsbeschluss	150
6.1.5	Statthafte Beschwerde	152
6.1.6	Gegenvorstellung bei unstatthafter Beschwerde	153
6.1.7	Zulässige Beschwerde	154
6.1.8	Begründete Beschwerde	155
6.2	Wertfestsetzung nach dem RVG	159
6.2.1	Zuständiges Gericht	161
6.2.2	Fälligkeit der Vergütung	162
6.2.3	Antragsberechtigte und rechtliches Gehör	162
6.2.4	Entscheidung und Anfechtbarkeit bei Wertfestsetzung	163
6.2.5	Anfechtbarkeit bei Ablehnung der Wertfestsetzung	164
7	Die Kostenfestsetzung	167
7.1	Exkurs: Prozessualer/Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch	167
7.2	Kostenpflicht/Kostenerstattungsanspruch	168
7.2.1	Kostenerstattung: Berufung	169

Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

7.2.2	Kostenerstattung: Reisekosten	169
7.2.3	Kostenerstattung: Vergütungsvereinbarung/Anschlussprämie	171
7.2.4	Kostenerstattung: Anwaltswechsel (Selbständiges Beweisverfahren und Hauptprozess)	171
7.2.5	Kostenerstattung: Anwaltswechsel (Mahnverfahren und Streitiges Verfahren)..	171
7.2.6	Kostenerstattung: Mehrvergleich	172
7.3	Kostenfestsetzung gem. §§ 103, 104 ZPO	172
7.3.1	Zustellungen im Kostenfestsetzungsverfahren	174
7.3.2	Rechtsmittel/Rechtsbehelf	175
7.3.2.1	Sofortige Beschwerde	175
7.3.2.2	Befristete Erinnerung	176
7.3.2.3	Anwaltsvergütung/Gerichtskosten	177
7.4	Nachfestsetzung	177
7.5	Rückfestsetzung, § 91 Abs. 4 ZPO	178
7.6	Vereinfachte Kostenfestsetzung, § 105 ZPO	179
7.7	Verteilung nach Quoten, § 106 ZPO	179
7.8	Änderung nach Streitwertfestsetzung, § 107 ZPO	180

Vorwort

Ohne fundierte Kenntnisse des Zivilprozessrechts ist das Kostenrecht nicht verständlich. Viele Probleme und divergierende Entscheidungen im Bereich des Kostenrechts sind auf prozessuale Besonderheiten zurückzuführen. Dieses Skript hat die Zielsetzung, die Zusammenhänge der prozessualen Besonderheiten mit den Auswirkungen auf das Kostenrecht darzustellen.

Das Skript ist in **Teil I.** und **Teil II.** unterteilt.

Teil I. ist der Darstellung von geplanten bzw. bereits erfolgten Gesetzesänderungen und/oder Hinweisen auf aktuelle Rechtsprechungen vorbehalten.

Dieser Teil beginnt mit einer in Ziffer 1.1 zusammengefassten Darstellung und den Anwendungsmöglichkeiten bei Bild- und Tonübertragungen sowie den Reformbestrebungen zur Ausweitung von Videoverhandlungen. Es folgen in 1.2 Hinweise auf einige Änderungen des RVG, die vor dem Hintergrund anderer Gesetzesänderungen zu sehen sind.

In Teil 2 wird zusammengefasst die ab dem 01.01.2022 für die Anwälte bestehenden aktiven Nutzungspflicht des beA dargestellt

Die für die ZPO, das JVEG und RVG/GKG wesentlichen Gesetzesänderungen, die durch das am **01.01.2021 in Kraft getretene KostRÄG 2021** eingetreten sind, haben nichts an Aktualität verloren und werden unter der Ziffer 3 dargestellt.

In Teil II. geht es dann um die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Erkenntnisverfahrens unter Einbeziehung der Vergütungsfestsetzung und der Vergütungsklage. Im Anschluss an das die Instanz abschließende Urteil wird das Rechtsmittel der Berufung behandelt. Es folgen das Streitwertrecht und das Kostenfestsetzungsverfahren. Zahlreiche Beispiele, Formulierungshilfen sowie die Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung sollen die Bearbeitung selbst komplexer Sachverhalte erleichtern.

Das Skript ist auf dem Bearbeitungsstand **April 2023.**

Teil I

Aktuelles/Gesetzesänderungen/Rechtsprechung

In Ziffer 1 wird auf die bereits bestehende Möglichkeit von **Bild- und Tonübertragungen** im Zivilprozess sowie die **Reformbestrebungen** in Bezug auf beabsichtigte Gesetzesänderungen hingewiesen. Es erfolgt ein kurzer Hinweis auf die Änderungen des RVG.

In Ziffer 2 sind die ab dem **01.01.2022** maßgeblichen Vorschriften wegen der Nutzungspflicht des **beA** zusammengefasst.




Wegen der erheblichen Bedeutung der Änderungen durch das KostRÄG 2021 zum 01.01.2021 folgt dann die Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen unter der Ziffer 3.

1 Aktuelles

1.1 Bild- und Videoübertragungen / Reformbestrebungen

Bereits ab dem 01.01.2002 besteht gem. **§ 128a ZPO** die Möglichkeit, Videotechnik in der mündlichen Verhandlung einzusetzen. Seit dem 01.11.2013 kann es den Beteiligten gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten. Die Corona Pandemie hatte u.a. auch Auswirkungen dahingehend, dass ab 2020 die Zahl von Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragungen i.S.d. § 128a ZPO zugenommen haben. Nach § 128a Abs. 1 S. 1 ZPO kann eine derartige Verhandlung von Amts wegen oder aber auf Antrag der Parteien durchgeführt werden. Damit ist das Erfordernis der körperlichen Präsenz in der mündlichen Verhandlung und damit auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz gelockert.

Aktuell sind **Reformbestrebungen** zur Erweiterung dieser Nutzungsmöglichkeiten im Gange. Das Bundesministerium der Justiz (BMI) hat einen Referentenentwurf mit dem Ziel erarbeitet, den Einsatz von Videokonferenztechnik bürgerfreundlicher, ressourcenschonender und effizienter zu gestalten. Dabei soll § 128a ZPO grundlegend neu formuliert werden. Unter anderem sind folgende Neuerungen vorgesehen:

-  Das Gericht soll ein Anordnungsrecht für die Videoverhandlung erhalten
-  Eine Zustimmung der Parteien ist nicht mehr erforderlich
-  Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb einer bestimmten Frist beantragen, von der Anordnung ausgenommen zu werden



Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien soll die Videoverhandlung angeordnet werden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar

Zukünftig sollen auch vollvirtuelle Verhandlungen, bei der sich das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhält, möglich sein



Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG) soll dadurch gewahrt werden, dass die Videoverhandlung an einem öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen wird.

Auch die Regelungen zum Videoeinsatz bei der Beweisaufnahme (§ 284 ZPO) sollen erweitert werden.

Die Videotechnik soll auch für Rechtsantragsstellen nutzbar sein, so dass Anträge und Erklärungen gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung erfolgen können.

Im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802f ZPO) soll die Möglichkeit bestehen, diese per Video oder an einem anderen Ort als in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder in der Wohnung des Schuldners abzunehmen.

Die Regelungen zum Einsatz der Videotechnik sollen durch entsprechende Verweisungsnormen auch in der Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zur Anwendung kommen. Ausgenommen hiervon ist die Sozialgerichtsbarkeit.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Stellungnahmen der Länder und der Berufsverbände liegen bereits vor, es gibt bereits erhebliche Kritikpunkte.

Bereits nach den bisherigen Erfahrungen ergeben sich erhebliche Probleme. Dies betrifft z.B. Versäumnisentscheidungen nach § 331 ZPO. Nach § 337 ZPO hat das Gericht die Verhandlung zu vertagen, wenn die säumige Partei ohne Verschulden an dem Erscheinen gehindert ist. Wird dem Beklagten gestattet, gem. § 128a ZPO an der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, lässt sich hier aber eine Säumnis ohne Verschulden vielfach nicht einfach feststellen. Das OLG Celle (Beschluss vom 15.09.2022 – 24 W 3/22) hatte einen derartigen Fall zu entscheiden, in dem eine Bild- und Tonübertragung mit dem Beklagtenvertreter trotz mehrfacher Versuche und telefonischer Rücksprache mit dem Richter des Landgerichts nicht zustande gekommen ist. Das Landgericht hatte dem Antrag des Klägersvertreter auf Erlass eines Versäumnisurteils nämlich nicht entsprochen, sondern durch Beschluss entschieden, dass ein neuer Termin von Amts wegen bestimmt werde. Das OLG hat sich der Auffassung des Richters beim Landgericht dahingehend angeschlossen, dass wegen unverschuldeter Säumnis nach § 337 S. 1 ZPO die Verhandlung zu vertagen ist.






Hinweis:

Sehr instruktiv zur bereits bestehenden Möglichkeit des Versäumnisurteils bei Videoverhandlungen gem. § 128a ZPO der Aufsatz von Wiss. Mit. Luise Burger in JM Februar 2023, 46 f.

1.2 Änderungen RVG

Durch die Einführung neuer Gesetze ist es auch zu einigen Änderungen im RVG nach dem Inkrafttreten des KostRÄG 2021 gekommen. Da diese aber für das Skript nicht von Relevanz sind, erfolgen hier nur einige Hinweise:

-  Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 RVG ist auf die besonderen Vertreter (statt auf Prozesspfleger) ausgedehnt worden. Dies vor dem Hintergrund, dass in den §§ 57 und 58 ZPO das Wort „Prozesspfleger“ durch die Wörter „besondere Vertreter“ ersetzt worden ist.
-  Die Neuregelungen in § 1 Abs. 2 RVG beruhen ebenfalls auf Gesetzesänderungen. Die bisher in § 1835 Abs. 3 BGB für den Betreuer geltende Regelung findet sich nun in § 1877 Abs. 3 BGB. Durch den Hinweis auf § 4 Abs. 2 des VVBG ist nun klargestellt, dass der Berufsvormund bei Erbringung anwaltlicher Tätigkeiten nach den Vorschriften des RVG abrechnen kann.
-  Im Vergütungsverzeichnis ist der Anwendungsbereich der Nr. 3328 VV RVG auf die „Aussetzung der Zwangsvollstreckung“ erweitert worden.